

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Valoren-Transporten 2000/2004 (AVB Valoren 2000/2004) TR 1187/01

1 Versicherte Transporte

- 1.1 Versicherungsschutz besteht für
 - 1.1.1 Versendungen oder Bezüge durch Beförderungsunternehmen;
 - 1.1.2 Begleittransporte.
- 1.2 Für An- oder Abtransporte zum oder vom Beförderungsunternehmen bei Versendungen oder Bezügen gelten die Bestimmungen für Begleittransporte.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

- 2.1 Bei Versendungen oder Bezügen trägt der Versicherer alle Gefahren solange sich die versicherten Valoren im Gewahrsam von Beförderungsunternehmen, Zollbehörden oder sonstigen amtlichen Stellen befinden; der Versicherer leistet Ersatz für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Valoren als Folge einer versicherten Gefahr.
- 2.2 Bei Begleittransporten, solange die versicherten Valoren in persönlichem Gewahrsam des Versicherungsnehmers, eines Versicherten oder deren Mitarbeiter in branchenüblicher Art verwahrt mitgeführt werden, leistet der Versicherer Ersatz für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung als Folge der nachstehenden Ereignisse:
 - 2.2.1 Unfall des die Valoren befördernden Transportmittels;
 - 2.2.2 Einsturz von Lagergebäuden;
 - 2.2.3 Brand, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben, vulkanische Ausbrüche und sonstige Naturkatastrophen, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - 2.2.4 Tod, plötzliche Erkrankung oder Unfall der Begleitperson bzw. einer der den Transport begleitenden Personen, wodurch die Wahrnehmung der erforderlichen Sorgfalt ausgeschlossen bzw. nachweislich behindert wurde.
Gleiches gilt, wenn der körperliche Zustand infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt wurde, und dadurch die Widerstandskraft ausgeschaltet ist;
 - 2.2.5 Diebstahl; Diebstahl ist nicht schon dann bewiesen, wenn Valoren aus unbekannter Ursache abhanden gekommen sind;
 - Raub; dieser Tatbestand liegt vor, wenn gegen eine den Transport begleitende Person Gewalt angewendet wird, um deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Valoren auszuschalten;
 - eine den Transport begleitende Person versicherte Valoren herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll.
- 2.3 Soweit dies besonders vereinbart ist, sind Valoren bei Begleittransporten auch versichert, während sie nicht in persönlichem Gewahrsam in branchenüblicher Art verwahrt mitgeführt (Ziffer 2.2.), sondern in der besonders vereinbarten Weise aufbewahrt werden.

3 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden

- 3.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren
 - 3.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
 - 3.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
 - 3.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
 - 3.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
 - 3.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
- 3.2 Bei Einschluss der Gefahren gemäß Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3 gelten die entsprechenden Klauseln.
- 3.3 Ausgeschlossen sind Schäden durch
 - 3.3.1 natürliche Beschaffenheit;
 - 3.3.2 Fehlen oder Mängel beanspruchungsgerechter Verpackung;
 - 3.3.3 fehlende, ungenügende oder falsche Aufschrift;
 - 3.3.4 Nichtbeachtung der Bestimmungen von Beförderungsunternehmen oder behördlicher Vorschriften seitens des Versicherungsnehmers.
- 3.4 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art, einschließlich der Verzögerung des Transportes.
- 3.5 Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Gefahren oder Schäden nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Gefahren zurückzuführen ist. Dies gilt nicht für Gefahren und Schäden gemäß Ziffer 2.1.

4 Beförderungsart

- 4.1 Versicherungsschutz besteht nur, solange der Transport in der im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen vereinbarten Art und Weise auf dem vom Versicherer bestimmten oder üblichen Reiseweg durchgeführt wird.
- 4.2 Wird der Transport abweichend von Ziffer 4.1 durchgeführt, bleibt der Versicherungsschutz bestehen,
 - 4.2.1 soweit der Versicherer zugestimmt hat;
 - 4.2.2 soweit die Abweichung ohne Kenntnis des Versicherungsnehmers erfolgt ist;
 - 4.2.3 soweit die Abweichung durch einen Versicherungsfall erforderlich wurde, insbesondere der Abwendung oder Minderung eines versicherten Schadens dient.
- 4.3 Die Vorschriften über Gefahränderung und Gefahrerhöhung (Ziffer 8) bleiben unberührt.

5 Dauer der Versicherung

- 5.1 Versicherungsschutz besteht von Haus zu Haus. Er beginnt, sobald
 - 5.1.1 die versandfertig verpackten Valoren am Absendungsort für den unverzüglichen Beginn des versicherten Transports von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden;
 - 5.1.2 bei Begleittransporten die Valoren von einer Begleitperson für den unverzüglichen Beginn des versicherten Transports in Empfang genommen wurden.
- 5.2 Die Versicherung endet, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt,
 - 5.2.1 sobald die Valoren am Ablieferungsort dem Empfänger gegen Quittung übergeben wurden;
 - 5.2.2 mit dem Ablauf von 10 Tagen, nachdem der Empfänger davon benachrichtigt wurde, dass die Valoren abholbereit liegen.
- 5.3 Erweist sich der beabsichtigte Begleittransport während der Ausführung als nicht vollends durchführbar, so ist auch der Rücktransport versichert, sofern dieser in der dafür vereinbarten Art und Weise erfolgt und möglich ist.
Kann die Sendung durch das Beförderungsunternehmen dem Empfänger nicht zugestellt werden oder wird die Annahme von diesem verweigert, so gilt sie gegen nochmalige Entrichtung der vereinbarten Prämie bis zum Wiedereintreffen beim Versicherungsnehmer oder Versicherten als versichert.

6 Versicherungssumme, Versicherungswert

- 6.1 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- 6.2 Versicherungswert ist, und zwar jeweils zuzüglich Versicherungs- und Beförderungskosten sowie Bankspesen,
 - 6.2.1 bei Effekten der Kurswert am Abgangsort oder am nächstgelegenen Börsenplatz bei Beginn der Versicherung;
 - 6.2.2 bei sonstigen Valoren in der genannten Reihenfolge der Fakturenwert oder der Marktpreis oder der gemeine Handelswert oder der gemeine Wert oder der Wert des Interesses des Versicherungsnehmers oder des Versicherten, jeweils am Abgangsort bei Beginn der Versicherung.
- 6.3 Nur wenn dies besonders vereinbart ist, gehört zum Versicherungswert und sind mitversichert
 - 6.3.1 Stückzinsen bei Effekten;
 - 6.3.2 Kurssteigerungen;
 - 6.3.3 imaginärer Gewinn bis zu 10 v.H. der Versicherungssumme;
 - 6.3.4 Aufwendungen für Zoll und sonstige öffentliche Abgaben.
- 6.4 Bei Festsetzung der Versicherungssumme darf ein bei einem Beförderungsunternehmen deklarierter Betrag (z.B. Wertangabe) nicht abgezogen werden.

7 Entschädigung

- 7.1 Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer
 - 7.1.1 für abhanden gekommene oder zerstörte Valoren deren Versicherungswert;
 - 7.1.2 für beschädigte und verunstaltete Effekten die Kosten der Ausstellung neuer Urkunden;

- 7.1.3 für beschädigte sonstige Valoren die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert.
- 7.2 Daneben ersetzt der Versicherer, gleichgültig ob sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen:
 - 7.2.1 Die Kosten der Sicherung oder Umladung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines Versicherungsfalls, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet;
 - 7.2.2 sonstige Kosten zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt eines Versicherungsfalls sowie die Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers macht.
- 7.3 Soweit Abhandenkommen oder Zerstörung von Valoren nicht oder nicht sofort zu einem Schaden in voller Höhe führen, wie z.B. bei Wechseln, Schecks, Hypotheken- und Grundschuldbriefen, Konossementen oder Frachtbriefen, ersetzt der Versicherer die Kosten der Sperrung und der Wiederbeschaffung sowie Schäden aus der missbräuchlichen Verwendung der Papiere durch Nichtberechtigte, bei Konossementen und Frachtbriefen auch Schäden durch Entnahme der Waren. Sind noch nicht fällige Wechsel in Verlust geraten, so leistet der Versicherer außerdem Garantie für etwaige Kreditverpflichtungen, die der Versicherungsnehmer anstelle einer Lombardierung des Wechsels eingeht.
- 7.4 Ist für Effekten die Deckungsform "Eingeschränkte Haftung" vereinbart worden, so ersetzt der Versicherer die Kosten der Sperrung, des Aufgebotsverfahrens und des Neudrucks sowie Schäden aus der missbräuchlichen Verwendung von Effekten durch Nichtberechtigte.
- 7.5 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Ziffer 6) so haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert (Unterversicherung).
- 7.6 Kann von einem mit der Abwicklung des Transports beauftragten Dritten Ersatz des Schadens nicht verlangt werden, weil dessen gesetzliche Haftung über das verkehrsrübliche Maß hinaus beschränkt oder ausgeschlossen ist, so ist der Versicherer insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn auf die Beschränkung oder den Ausschluss der Haftung kein Einfluss genommen werden konnte. Der Versicherer wird von seiner Ersatzpflicht nicht befreit, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte versehentlich einen Anspruch auf Ersatz des Schadens durch einen Transportführer oder einen sonstigen Dritten aufgeben oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben.
- 7.7 Zahlung der Entschädigung
 - 7.7.1 Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung gezahlt. Einen Monat nach der Anzeige des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Sachlage mindestens zu zahlen ist.
 - 7.7.2 Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben, solange
 - 7.7.2.1 Zweifel an der Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen;

- 7.7.2.2 im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherten oder den Versicherungsnehmer eingeleitet worden sind und noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.
- 7.7.3 Die Entschädigung ist in der Währung der Versicherungssumme zu zahlen.
- 7.7.4 Der Versicherer ist berechtigt, entweder Barentschädigung oder Naturalersatz zu leisten, soweit der Berechtigte damit nicht benachteiligt wird.
- 7.7.5 Hat der Versicherer Entschädigung für Effekten zu leisten, so kann er Übertragung der Rechte und Auslieferung des noch vorhandenen zugehörigen Teils der Urkunde (Mantel oder Bogen) verlangen, sobald er die Entschädigung ausgezahlt hat.
- 7.7.6 Werden Sachen, die nicht nach Ziffer 7.7.5 auf den Versicherer zu übertragen sind, nach Entschädigungsleistung dem Berechtigten ausgehändigt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer entweder die dafür gezahlte Entschädigung abzüglich eigener Aufwendungen zurückzahlen oder die Gegenstände zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Sachen und einer anschließenden schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über, es sei denn, eine längere Frist wurde vereinbart.

8 Gefahränderung und Gefahrerhöhung

- 8.1 Der Versicherungsnehmer darf ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.
- 8.2 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher waren.
- 8.3 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass eine von ihm vorgenommene oder gestattete Veränderung eine Gefahrerhöhung darstellt, muss er dies dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- 8.4 Tritt eine Gefahrerhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers ein, muss er sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.
- 8.5 Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht beruhte weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit oder die Gefahrerhöhung hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers.
- 8.6 Eine Gefahränderung, die zu einer Gefahrerhöhung führen konnte, liegt insbesondere vor, wenn
- der versicherte Transport gegenüber der im Versicherungsvertrag vereinbarten Zeit mit erheblicher Verzögerung begonnen oder beendet wird;
 - von dem vom Versicherer bestimmten oder üblichen Reiseweg erheblich abgewichen wird;
 - der Bestimmungsort geändert wird.

- 8.7 Dem Versicherer gebührt für Gefahrerhöhungen eine angemessene Zuschlagsprämie, es sei denn, die Gefahrerhöhung war durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst oder durch ein versichertes, die Valoren bedrohendes Ereignis geboten.

9 Obliegenheiten

- 9.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalls
- 9.1.1 Beförderungsunternehmen oder Begleitpersonen sowie den Reiseweg und die Reisedauer hat der Versicherungsnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuwählen und dabei das besondere Sicherungsbedürfnis der versicherten Valoren zu berücksichtigen. Die Begleitpersonen sind über die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes zu unterrichten, soweit hierbei das Verhalten der Begleitpersonen maßgebend ist (Ziffer 1 bis 5, 8 und 13).
- 9.1.2 Die rechtzeitige und ordnungsgemäße Ankunft der versicherten Sendung hat der Versicherungsnehmer zu kontrollieren.
- 9.1.2.1 Falls eine Versandanzeige vereinbart wurde, ist die Sendung dem Empfänger spätestens am Versandtag mit besonderem Brief oder durch sonstige schriftliche Mitteilung anzuzeigen. Der Versandanzeige ist nach Möglichkeit eine Kopie des Inhaltsverzeichnisses der Sendung beizufügen. Gleichzeitig ist der Empfänger anzuweisen, den Absender unverzüglich zu verständigen, wenn die Sendung nicht innerhalb der üblichen Beförderungszeit angekommen ist.
- 9.1.2.2 Jede Verzögerung der Ankunft und alle Umstände, die einen Schaden befürchten lassen, sind dem Versicherer anzuzeigen.
- 9.1.2.3 Ist zu befürchten, dass die Sendung nicht angekommen ist, so ist bei der Ablieferungsstelle des Beförderungsunternehmens Anzeige zu erstatten und es sind die erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen.
- 9.1.2.4 Ist eine Sendung beschädigt oder nicht vollständig angekommen, so ist eine Tatbestandsaufnahme durch die Ablieferungsstelle des Beförderungsunternehmens zu veranlassen und im Fall eines Schadens bei der zuständigen Stelle zu reklamieren.
- 9.1.3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherer von seinem Recht Gebrauch macht, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von Obliegenheitsverletzung fristlos zu kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht und der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Obliegenheitsverletzung unverschuldet war.
- Bezweckte die verletzte Obliegenheit allerdings die Gefahrminderung oder die Verhütung einer Gefahrerhöhung, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz dann nicht, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- 9.2 Obliegenheiten im oder nach dem Versicherungsfall
- 9.2.1 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Ereignis, das zur Leistungspflicht des Versicherers führen kann
- 9.2.1.1 unverzüglich schriftlich Anzeige an den Versicherer zu erstatten und diesen über Schäden, die voraussichtlich Euro 25.000 übersteigen zusätzlich elektronisch, telefonisch oder fernschriftlich zu unterrichten;

9.2.1.2 Schäden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten;

9.2.1.3 alles zu tun, was der Aufklärung des Tatbestands dienlich sein kann, insbesondere dem Versicherer folgende Belege einzureichen:

- Bescheinigung des Beförderungsunternehmens über den Tatbestand;
- Beförderungspapiere;
- Faktura;
- Berechnung des Gesamtschadens;
- schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer, soweit dieser Entschädigung leistet;

9.2.1.4 bei Begleittransporten Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Raub, Diebstahl) der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratener Valoren, gegebenenfalls auch dem zuständigen Personal des Beförderungsunternehmens, anzuzeigen und sich dies bescheinigen zu lassen;

9.2.1.5 im Fall eines Verlustes von Wertpapieren oder sonstigen geldwerten Papieren auf Verlangen des Versicherers alle notwendigen Maßnahmen zur Sperrung und Einleitung des Aufgebotsverfahrens zur Kraftloserklärung zu ergreifen oder dem Versicherer alle hierfür erforderlichen Unterlagen einzureichen; die Kosten hierfür trägt der Versicherer.

9.2.2 Alle Anzeigen, Ermittlungen und Reklamationen gemäß Ziffern 9.1.2 und 9.2.1 sind unverzüglich vorzunehmen.

9.2.3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung behält der Versicherungsnehmer insoweit seinen Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

Bezweckt die verletzte Obliegenheit die Abwendung oder Minderung des Schadens, behält der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit insoweit, als der Umfang des Schadens auch bei Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Versicherungsnehmer in den Fällen der Absätze eins und zwei seinen Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen oder wenn den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

10 Prämie

10.1 Die Prämie, einschließlich Nebenkosten und Versicherungssteuer, wird sofort nach Abschluss des Vertrages fällig.

10.2 Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins und/oder der Zahlungsaufforderung (Prämienrechnung) erfolgt.

10.3 Wird die Prämie schuldhaft nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer in Verzug, sobald ihm eine schriftliche Mahnung zugegangen ist. Der Versicherer wird ihn schriftlich zur Zahlung auffor-

dern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vor der Zahlung eintritt.

Der Versicherer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf von weiteren zwei Wochen noch immer in Verzug ist. Der Versicherer kann dennoch die vereinbarte Prämie verlangen.

Auf die in dieser Ziffer vorgesehenen Rechtsfolgen kann sich der Versicherer nur berufen, wenn der Versicherungsnehmer schriftlich darauf hingewiesen worden ist.

11 Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

11.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände.

Der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter sind verpflichtet, dem Versicherer bei Abschluss des Vertrages alle ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände schriftlich, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, insbesondere die im Versicherungsantrag gestellten Fragen ebenso zu beantworten. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Ein Umstand, nach dem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers oder einem Vertreter ohne Vertretungsvollmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss der Versicherungsnehmer sich so behandeln lassen, als hätte er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

11.2 Rücktritt

11.2.1 Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat.

Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

11.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn er die nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannte. Dasselbe gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder von ihm noch von seinem Bevollmächtigten schuldhaft gemacht wurden.

Hatte der Versicherungsnehmer die gefahrerheblichen Umstände anhand schriftlicher vom Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, kann der Versicherer wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur zurücktreten, wenn dieser Umstand entweder vom Versicherungsnehmer oder von des-

sen Bevollmächtigten arglistig verschwiegen wurde.

11.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, darf der Versicherer den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung Einfluss gehabt hat.

Im Fall des Rücktritts sind der Versicherer und der Versicherungsnehmer verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist vom Zeitpunkt des Empfangs an zu verzinsen. Der Versicherer behält aber seinen Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der im Zeitpunkt des Rücktritts abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

11.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil eine Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers ohne Verschulden verletzt wurde, hat der Versicherer, falls für die höhere Gefahr ein höherer Beitrag angemessen ist, auf diesen Beitrag ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode Anspruch. Das gleiche gilt, wenn bei Abschluss des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand dem Versicherer nicht angezeigt worden ist, weil er dem Versicherungsnehmer nicht bekannt war.

Wird die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, nachdem der Versicherer von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erlangt hat, kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Das Recht auf Beitragserhöhung oder Kündigung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an geltend gemacht wird, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstand Kenntnis erlangt.

11.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

11.5 Teilkündigung, Teilrücktritt und teilweise Leistungsfreiheit

Sind die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer im Fall der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichtigen oder der Gefahrerhöhung zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur im Hinblick auf einen Teil der Sachen erfüllt, die durch einen Vertrag versichert sind, besteht ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht auch für den übrigen Teil. Dies gilt nur, wenn anzunehmen ist, dass der Versicherer für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

Kündigt der Versicherer den Vertrag teilweise oder tritt er von ihm teilweise zurück, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag für den übrigen Teil mit Wirkung spätestens zum Ende der Versicherungsperiode, in der die Teilkündigung oder der Teilrücktritt des Versicherers wirksam wird, kündigen.

Sind die Voraussetzungen, unter denen der Versicherungsnehmer im Fall der Gefahrerhöhung seinen Versicherungsschutz verliert, nur im Hinblick auf einen Teil der Sachen erfüllt, die durch einen Vertrag versichert sind, verliert er den Versicherungsschutz für den übrigen Teil. Dies gilt nur, wenn anzunehmen ist, dass der Versicherer für diesen Teil allein den Vertrag unter gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

12 Doppelversicherung

12.1 Voraussetzungen

Eine Doppelversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Vertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

12.2 Aufhebung und Anpassung des Vertrages

Wenn die Doppelversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist der Beitrag entsprechend zu mindern.

12.3 Ausübung der Rechte

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird.

12.4 Betrügerische Doppelversicherung

Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat, sofern er nicht bei der Vertragsschließung die Nichtigkeit kannte, Anspruch auf den Beitrag bis zum Schluss der Versicherungsperiode, in der er diese Kenntnis erlangt.

13 Besondere Verwirkungsgründe Zurechnung des Verhaltens Dritter

13.1 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat.

13.2 Leistungsfreiheit tritt auch dann ein, wenn der Versicherungsnehmer aus Anlass des Versicherungsfalles in arglistiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täuschen.

13.3 Im Rahmen der Ziffern 4, 8, 9, 13.1 und 13.2 stehen Kenntnis, Kennenmüssen und Verhalten des Absenders sowie des Empfängers denen des Versicherungsnehmers gleich. Gleichgestellt sind ferner Kenntnis, Kennenmüssen und Verhalten von Angestellten und Beauftragten des Versicherungsnehmers, des Absenders und des Empfängers. Soweit die Versicherung für fremde Rechnung oder für Rechnung wen es angeht genommen ist, stehen auch Kenntnis, Kennenmüssen und Verhalten des Versi-

cherten sowie von dessen Angestellten und Beauftragten gleich.

14 Klagefrist

- 14.1 Der Versicherungsnehmer hat keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn er den Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend macht.
- 14.2 Die Frist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Ablehnung des Versicherers. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn der Versicherer dabei auf die Notwendigkeit der fristgerechten gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen hat.

15 Verjährung

- 15.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.
- 15.2 Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch bei dem Versicherer angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

16 Zuständiges Gericht

- 16.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem für den Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder - bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung - seinen Wohnsitz hatte.
- 16.2 Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

17 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

18 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

- 18.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 18.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.